



1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name

Unter dem Namen "freestyle club one80" besteht ein Verein nach Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Sitz

Sitz des Vereins ist 3904 Naters.

Art.3 Zweck

Der "freestyle club one80" ist ein Freestyle Club in der Destination Aletsch. Kameradschaft und Geselligkeit werden im "freestyle club one80" gepflegt. Freestyle Sportarten in der Destination Aletsch wird durch Wissenstransfer, Organisation von Veranstaltungen, Nachwuchsförderung und tatkräftiges Anpacken aller Mitglieder an Anlässen gestärkt und gefördert
Die Barausschüttung von Gewinnen an seine Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.4 Neutralität

Der "freestyle club one80" ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein. Welchem sportlichen Landesverband / Internationaler Sportverband der Verein sich anschliesst, muss von der ordentlichen Vereinsversammlung per Abstimmung entschieden werden. Der Entscheid kann durch Abstimmung an dieser, mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

2. Mitgliedschaft

Art.5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen können nicht Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied: Jede/r kann die Aktivmitgliedschaft erwerben, nähere Bestimmungen hierfür sind dem Art.7 zu entnehmen.

Passivmitglied: Die Passivmitgliedschaft kann jede/r erwerben, der den Verein in seinen ideellen Bestrebungen unterstützt und den jährlichen Beitrag entrichtet. In der Vereinsversammlung hat es eine beratende Stimme. Von den Pflichten und Rechten der Mitglieder ist er enthoben. Über seine Aufnahme und seinen Ausschluss entscheidet der Vorstand in Vertretung der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung. Im Ermessen des Vorstands ist dem Passivmitglied die Teilnahme an speziellen Vereinsnähen möglich.

Ehrenmitglied: Die Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich zur Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erworben werden. Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Begleichung des Jahresbeitrags für Ehrenmitglieder ist fakultativ. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung.



Art.6 Pflichten und Rechte der Mitglieder (Aktivmitglied)

Die Mitglieder nehmen möglichst häufig an Vereinsanlässen teil. Sie vertreten den Verein gegen aussen. Die Mitglieder helfen an den vom Verein organisierten Anlässen und Veranstaltungen tatkräftig mit. Bei Fernbleiben ist der Vorstand ermächtigt eine Erklärung zu verlangen.

Art.7 Aufnahme (Aktivmitglied)

Jede/r kann während des Vereinsjahres dem Verein provisorisch beitreten. Für die provisorische Aufnahme genügt das Einverständnis des Vorstandes. Über die definitive Aufnahme entscheidet die folgende ordentliche Vereinsversammlung. Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Aufnahme.

Art.8 Austritt (Aktivmitglied und Passivmitglied)

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Angabe der Gründe zuhanden des Präsidenten, mit Wirkung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres. Mitglieder, die austreten verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.9 Ausschluss (Aktivmitglied)

Mitglieder welche ihre Pflichten nicht wahrnehmen, können jederzeit vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat dem betroffenen Mitglied sofort mitgeteilt zu werden, alle weiteren Mitglieder werden an der nächsten Vereinsversammlung über den Ausschluss informiert. Die Rekurs Instanz für einen Ausschluss ist die Vereinsversammlung, Bei einem Rekurs entscheidet diese durch einfaches Mehr über den Ausschluss.

Art.10 Ausschluss (Aktivmitglied und Passivmitglied)

Wird der Jahresbeitrag über zwei Vereinsjahre trotz Ermahnung nicht beglichen, so hat dies einen Ausschluss unmittelbar vor dem darauffolgenden Vereinsjahr zur Folge. Der Ausschluss wird allen Mitgliedern an der Vereinsversammlung mitgeteilt. Durch Begleichung der ausstehenden Beträge vor der ordentlichen Vereinsversammlung, an der der Ausschluss bekannt gegeben wird, kann der Ausschluss aufgehoben werden. Eine Erwerbung einer Neu-Mitgliedschaft ist nicht ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3.Organisation

Art.11 Organe

Die Organe des Vereins sind: a.) die Vereinsversammlung b.) der Vorstand
c.) die RechnungsrevisorInnen

Art.12 Die Vereinsversammlung (Organisation / Kompetenzen)

Die Vereinsversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Die Vereinsversammlung tritt ordentlich einmal im Jahr, nach der Sommerpause, zusammen. Die Einladungen zu ordentlichen Vereinsversammlungen sind mindestens 14 Tage zuvor und unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Diese muss unter Angaben der Absicht und deren Begründung mindestens einen Monat vor deren Abhaltung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Vereinsversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entsendung einer Vertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel per Hand durchgeführt, auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder muss schriftlich gewählt und abgestimmt werden.



Die Vereinsversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
4. Jahresbericht
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Ehrungen
7. Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
8. Wahlen (Vorstand, Revisoren, weitere)
9. eventuell Revision der Statuten
10. eventuell Anpassung des Jahresbeitrages
11. Vorstellung des neuen Jahresprogrammes
12. Allfälliges

Art.13 Der Vorstand (Organisation / Kompetenzen)

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitglieder. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin- selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereinsvorenthalten sind.

Der Präsident überwacht das Vereinsleben, führt an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Alle anderen anfallenden Vorstandsaufgaben werden nach dem Ermessen der Vorstandsmitglieder unter diesen aufgeteilt.

Präsident oder Vizepräsident verpflichten den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift untereinander oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 14 Die RechnungsrevisorInnen

Die Vereinsversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei RechnungsrevisorInnen. Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über den Befund der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

4.Finanzielles

Art.15 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen / Anlässen

Die Mitgliederbeiträge betragen für Passivmitglieder 20.- Fr. weniger als für Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben durch ihre Mitgliedschaft im Verein keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft in einem Dachverband.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die ordentliche Vereinsversammlung festgelegt. Der Betrag wird bis zur nächsten Traktandierung in der Vereinsversammlung beibehalten.

Die aktuelle Höhe der Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt.

Art.16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



Art.17 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Vereinsjahr, welches sich zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen erstreckt.

5. Statutenrevision

Art.18 Vorgehen

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die ordentliche Vereinsversammlung. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge zur Statutenrevision an die Vereinsversammlung können gestellt werden:

- a) vom Vorstand,
- b) von jedem Mitglied.

Anträge nach lit. b werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste ordentliche Vereinsversammlung entgegengenommen.

Für eine Statutenrevision kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Diese muss unter Angabe der Absicht, und deren Begründung mindestens einem Monat vor deren Datum allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Art.19 Inkraftsetzung

Die neuen Statuten treten ab Datum derer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

6. Vereinsauflösung

Art.20 Vorgehen

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung entschieden. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Neben der ordentlichen, jährlich stattfindenden Vereinsversammlung kann zum Zweck der Vereinsauflösung zudem eine ausserordentlich Vereinsversammlung einberufen werden. Diese muss unter Angabe der Absicht, und deren Begründung mindestens einen Monat vor deren Datum allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Art.21 Verbleibendes Vermögen

Das verbleibende Vermögen soll grundsätzlich den Mitgliedern zugutekommen, eine Barauszahlung ist jedoch nicht möglich. Auf Antrag der Vereinsversammlung und deren einfachem Mehr, kann das verbleibenden Vermögen jedoch statt dessen unwiderruflich einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, welche einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt wie der Verein.



7. Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten sind von der pandemiebedingten ausserordentlichen Online-Abstimmung vom 31. März 2021 in Naters genehmigt und ab diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Ihre Grundlage bilden die Statuten vom 07. September 2001, welche sich auf die Gründungsversammlung vom Januar 2001 stützt. Diese wiederum wurden in der Fusion der Vereine titos und witches und somit in der Neugründung von one80 beschlossen. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten der Vereine one80, titos und witches.

Naters, 31. März 2021

der Vizepräsident/Interimspräsident
Stefan Imboden

der Aktuar:
Roger Nyffenegger



8. Anhang

Art. 23 Höhe der Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für 1 Jahr:

Aktivmitglieder:	Erwachsene:	CHF 50.-
	JuniorInnen:	CHF 30.-
Passivmitglieder:		CHF 30.-